

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

der

Rail Gate Bremerhaven GmbH

(nachfolgend: EIU)

Besonderer Teil

(NBS-BT)

Stand 01.07.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Ergänzungen/Abweichungen zu den NBS-AT	4
1.3	Veröffentlichungen	5
2.	Beschreibung der Serviceeinrichtung	6
3.	Bedingungen für den Zugang	7
3.1	Allgemeines	7
3.1.1	Infrastrukturnutzungsvertrag / Nutzungsvereinbarungen	7
3.1.2	Betriebliche Ansprechpartner	7
3.1.3	Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des EIU durch Dritte	8
3.1.4	Übertragung von Rechten und Pflichten des Zugangsberechtigten	8
3.1.5	Datenaustausch und –weitergabe	8
3.1.6	Haftung	9
3.2	Nutzung der Infrastruktur	9
3.2.1	Grundsätze der Nutzung	9
3.2.2	Betriebszeiten der Serviceeinrichtung	10
3.2.3	Informationen zu den vereinbarten Nutzungen	10
3.2.4	Verantwortung für die Fahrzeuge	11
3.2.5	Dispositive Zulaufsteuerung	11
3.3	Betriebssicherheit	11
3.3.1	Allgemeine Bestimmungen	11
3.3.2	Bau- und Betriebsordnung / Signalordnung	12
3.3.3	Betriebliche Regelwerke	12
3.3.4	Nachweis der Eignung des Personals des EVU	12
3.3.5	Erforderliche Ortskenntnis	12
3.3.6	Erforderliche Kommunikationseinrichtungen	12
3.3.7	Notfallmanagement	13
3.3.8	Beförderung von gefährlichen Gütern oder Gütern mit wassergefährdenden Stoffen	13
3.3.9	Betanken von Triebfahrzeugen	13
3.4	Container mit Bestimmungsort bzw. Ausgangsort Terminal CT IV	13
3.5	Ladeinheiten mit sonstigen Bestimmungsorten bzw. Ausgangsorten	13
4.	Nutzungsvereinbarungen / Kapazitätszuweisung	14
4.1	Beantragung einer Nutzungszeit	14
4.2	Zuteilung einer Nutzungszeit	14
4.3	Konfliktlösungsverfahren	15
4.3.1	Allgemein	15
4.3.4	Koordinierungsverfahren	15

4.3.7	Entscheidungsverfahren	15
4.3.8	Rückgabe von zugewiesenen Nutzungszeiten	15
4.3.9	Zeitliche Abweichungen von der vereinbarten Nutzung.....	16
5.	Entgeltgrundsätze	17
5.1	Allgemeines.....	17
5.2	Gegenüber dem Zugangsberechtigten zu erhebende Entgelte	17
5.2.3	Seeverkehr zum / vom Container Terminal CT I – CT III	17
5.2.4	An- bzw. Auslieferung von nicht für die Serviceeinrichtung bestimmten Ladeeinheiten.....	17
5.2.5	„Land-Land-Verkehr“	17
5.2.6	Transportbedingte Zwischenabstellung.....	18
5.2.7	Sonstige Leistungen	18
5.3	Anreiz zur Vermeidung von Störungen	18
5.3.1	Verstoß gegen betriebliche Anweisungen.....	18
5.3.2	Nicht benutzte Infrastruktur durch den Zugangsberechtigten	19
5.3.3	Technisch bedingte Störung der Infrastruktur durch das EIU.....	19
5.4	Abrechnung	19
5.5	Verzugszinsen.....	19
6.	Bestandteile dieser Nutzungsbedingungen	20
6.1	Bestandteile dieser NBS sind auch die folgenden Anlagen:.....	20

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen („NBS“) regeln den Zugang zur KV-Anlage „Rail Gate Bremerhaven“ („Serviceeinrichtung“) des EIU im Bereich des CT II/III in Bremerhaven sowie die Erbringung der damit verbundenen Leistungen auf der Grundlage des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177.
- 1.1.2 Bezüglich der in diesen NBS-BT benutzten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis in den NBS-AT verwiesen.
- 1.1.3 Die Eisenbahninfrastruktur der EIU besteht aus einer KV-Anlage, die im Bereich des Container Terminals II / III liegt. Das EIU betreibt diese Eisenbahninfrastruktur als Serviceeinrichtung und gewährt Zugangsberechtigten einen diskriminierungsfreien Zugang.
- 1.1.4 Die Einzelheiten des Zugangs erfolgen nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtungen des EIU, Allgemeiner Teil (NBS-AT), Besonderer Teil (NBS-BT) sowie des Vertrages über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur des EIU (Infrastrukturnutzungsvertrag). Mit den hier vorliegenden NBS-BT werden die Regelungen des Allgemeinen Teils um unternehmensspezifische Regelungen ergänzt.
- 1.1.5 Das EIU hat die Bremische Hafeneisenbahn damit beauftragt, die Kapazitätsvergabe (operative Zeitfenster, Terminalslots) sowie die Bedienung der Leit- und Sicherheitstechnik für die Serviceeinrichtung des EIU durchzuführen. Die Bremische Hafeneisenbahn betreibt die angrenzende Gleisinfrastruktur in den Bahnhofsteilen Kaiserhafen, Nordhafen, Imsumer Deich, Weddewarder Tief und Teilen des Bahnhofsteils Speckenbüttel. Es gelten hierzu in Ergänzung zu den NBS (AT/BT) des EIU auch die Nutzungsbedingungen der Bremischen Hafeneisenbahn entsprechend.

1.2 Ergänzungen/Abweichungen zu den NBS-AT

- 1.2.1 Für die Benutzung der Infrastruktur gelten lt. Ziffer 3.1 NBS-AT ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die im Allgemeinen und im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorschriften des EIU. Die Bestimmungen der NBS-BT gelten vorrangig vor denen der NBS-AT.
- 1.2.2 Die folgende Übersicht zeigt auf, zu welchen Bestimmungen der NBS-AT die NBS-BT spezifische Konkretisierungen vornehmen:

Bezug NBS-AT	Fundstelle NBS-BT
2.3	3.3.2 Bau- und Betriebsordnung / Signalordnung 3.3.4 Nachweis der Eignung des Personals des EVU 3.3.5 Erforderliche Ortskenntnis
2.4	3.2.4 Verantwortung für die Fahrzeuge 3.3.2 Bau- und Betriebsordnung / Signalordnung 3.3.3 Betriebliche Regelwerke 3.3.6 Erforderliche Kommunikationseinrichtungen
3.1	3 Bedingungen für den Zugang 4 Nutzungsvereinbarungen/Kapazitätszuweisung
3.2	3.1.1 Infrastrukturnutzungsvertrag/Nutzungsvereinbarungen 4.1 Beantragung einer Nutzungszeit
3.3	4.3 Konfliktlösungsverfahren
4.1.1	5. Entgeltgrundsätze

5.1.3	1.3 Veröffentlichungen 3.1.2 Betriebliche Ansprechpartner
5.2	3.2.3 Informationen zu den vereinbarten Nutzungen
5.3	3.2.3 Informationen zu den vereinbarten Nutzungen 3.2.5 Dispositive Zulaufsteuerung 3.3.6 Erforderliche Kommunikationseinrichtungen 3.3.7 Notfallmanagement
5.6	3.2.3.1 Informationen des EIU
5.7	3.2.3.1 Informationen des EIU
6.1.3	3.1.6 Haftung
6.5	3.2.1 Grundsätze der Nutzung 4.3.8 Rückgabe von zugewiesenen Nutzungszeiten 4.3.9 Zeitliche Abweichungen von der vereinbarten Nutzung
7.1	3.3.8 Beförderung von gefährlichen Gütern oder Gütern mit wassergefährdenden Stoffen 3.3.9 Betanken von Triebfahrzeugen
7.2	3.3.8 Beförderung von gefährlichen Gütern oder Gütern mit wassergefährdenden Stoffen 3.3.9 Betanken von Triebfahrzeugen

1.3 **Veröffentlichungen**

1.3.1 Das EIU veröffentlicht im Internet unter <https://www1.eurogate.de/terminals/#bremerhaven> folgende Dokumente und Informationen:

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS-AT, NBS-BT)

- Anlage 1 – „Liste der Ansprechpartner“
- Anlage 2 – „Liste der Entgelte“
- Anlage 3 – „Lageplan der Serviceeinrichtung“
- Anlage 4 – „Bedienungsanweisung / Örtliche Betriebsvorschrift“
- Anlage 5 – „Infrastrukturnutzungsvertrag (Muster)“

1.3.2 Die mitgeltenden Nutzungsbedingungen der Bremischen Hafeneisenbahn in der aktuellen Fassung wird im Internet unter www.bremische-hafeneisenbahn.de veröffentlicht.

- [NBS-AT der Bremischen Hafeneisenbahn](#)
- [NBS-BT der Bremischen Hafeneisenbahn](#)

1.3.3 Informationen und Ansprechpartner zum innovativen Kundenportal PRINOS der Bremischen Hafeneisenbahn werden im Internet unter www.bremische-hafeneisenbahn.de veröffentlicht.

- [PRINOS IT-System der Bremischen Hafeneisenbahn](#)

1.3.4 Das mitgeltende Regelwerk „Bahn 2020“ für Containerverkehre Bremerhaven in der geltenden Fassung wird im Internet unter www.bremische-hafeneisenbahn.de veröffentlicht.

- [Regelwerk „Bahn 2020“ für Containerverkehre Bremerhaven](#)

1.3.5 Informationen und Preislisten zum Port Community System CODIS können über die Homepage der dbh Logistics IT AG (<https://www.dbh.de/hafenwirtschaft/codis/>) angefragt werden.

2. **Beschreibung der Serviceeinrichtung**
- 2.1 Die hiesigen NBS gelten für die vom EIU betriebene Serviceeinrichtung im Bereich des Terminals CT II/III in Bremerhaven. In dieser Serviceeinrichtung des EIU stehen sechs Gleise für eine Wagenzuglänge von bis zu 720 m (d. h. Güterzug ohne Lok) für den Containerumschlag zur Verfügung.
- 2.2 Die Gleisanlagen innerhalb der Serviceeinrichtungen haben Regelspurweite und sind für schweren Güterverkehr ausgelegt. Die Zuführungsgleise zur Serviceeinrichtung sind im Bereich der Bremischen Hafeneisenbahn nur bis zu den Vorstellgruppen elektrifiziert. Die Zuführungsgleise zur Serviceeinrichtung und die Gleisanlagen innerhalb der Serviceeinrichtung sind nicht elektrifiziert.
- 2.3 Neben der Nutzung der Serviceeinrichtung bietet das EIU allen Zugangsberechtigten im Wesentlichen die folgenden Leistungen und weitere nachfolgend nicht aufgeführte Nebenleistungen an:
 - a) Be- und Entladen von Ladeeinheiten auf/von Wagen und LKW bzw. Aufnehmen von einem bzw. Absetzen auf einen Übergabepplatz;
 - b) Landseitige An- und Auslieferung.
- 2.4 Das EIU stellt den Zugangsberechtigten operative Zeitfenster (Slots) zur Verfügung, innerhalb derer der Umschlag (Einfahren in die Serviceeinrichtung, Entladen, Bereitstehen für die Wiederbeladung, Beladung, Ausfahren aus der Serviceeinrichtung einschließlich aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten) erfolgt.
- 2.5 Der Umschlag erfolgt durch Portalkrane.
- 2.6 Weitere Details sind der Anlage 4 – „Bedienungsanweisung / Örtlichen Betriebsvorschrift“ zu entnehmen, die gemäß Ziffer 1.3.1 veröffentlicht wird.
- 2.7 Ein „Lageplan der Serviceeinrichtung“ liegt den Nutzungsbedingungen als Anlage 3“ bei, der gemäß Ziffer 1.3.1 veröffentlicht wird.

3. **Bedingungen für den Zugang**

3.1 **Allgemeines**

3.1.1 **Infrastrukturnutzungsvertrag / Nutzungsvereinbarungen**

3.1.1.1 Vereinbarungen nach §§ 20 und 21 ERegG setzen sich zusammen aus:

- a) einem Infrastrukturnutzungsvertrag über die Bedingungen des Zugangs gemäß § 20 Abs. 1. Nr. 2 und 3 ERegG sowie die der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen gem. § 21 Abs. 1 ERegG.
- b) Nutzungsvereinbarungen über die Einzelheiten des Zugangs gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 ERegG.

3.1.1.2 Bei Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages oder auf Anfrage des EIU weisen EVU im Sinne des § 2 Abs. 3 AEG das Vorliegen der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach den Ziffern 2.1 und 2.2 NBS-AT nach.

3.1.1.3 Infrastrukturnutzungsverträge können nach Bedarf des Zugangsberechtigten im Sinne des § 1 Abs. 12 ERegG zeitlich befristet oder unbefristet geschlossen werden.

3.1.1.4 Vor Unterzeichnung des Infrastrukturnutzungsvertrages und Abschluss einer Nutzungsvereinbarung haben Zugangsberechtigte kein Anrecht auf Nutzung der Serviceeinrichtung des EIU.

3.1.1.5 Auf Grundlage des Infrastrukturnutzungsvertrags wird für jede einzelne durch den Zugangsberechtigten beantragte Nutzung eine Nutzungszeit (Slot) (vgl. auch Ziffer 4) vereinbart.

3.1.1.6 Die Regelungen des Infrastrukturnutzungsvertrags werden Bestandteil jeder Vereinbarung einer Einzelnutzung gemäß Ziffer 4, die jeweils durch Annahme eines auf die Beantragung einer Nutzungszeit gemäß Ziffer 4 folgenden Angebots des EIU durch den Zugangsberechtigten zustande kommt.

3.1.1.7 Wird das aus einem Nutzungsvertrag folgende Recht im Sinne der Ziffer 4 auf Benutzung der Serviceeinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat aus Gründen, die der Zugangsberechtigte zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht wahrgenommen, ist das EIU berechtigt, den Nutzungsvertrag gem. § 43 Abs. 4 Satz 1 ERegG insoweit zu kündigen bzw. muss das EIU die in § 43 Abs. 4 Satz 3 genannte Vereinbarung insoweit kündigen.

3.1.1.8 Das Muster des Infrastrukturnutzungsvertrages zur Nutzung der Infrastruktur des EIU wird als Anlage 5 gemäß Ziffer 1.3.1 veröffentlicht.

3.1.1.9 Die Unterbreitung eines Angebots zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung durch das EIU setzt das Vorliegen eines für den Zeitraum der beantragten Nutzung geltenden Infrastrukturnutzungsvertrags voraus.

3.1.1.10 Die Einzelheiten zur Unterbreitung eines Angebots zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung wird unter Ziffer 4 „Nutzungsvereinbarungen / Kapazitätszuweisung“ beschrieben.

3.1.2 **Betriebliche Ansprechpartner**

3.1.2.1 Der Zugangsberechtigte benennt dem EIU mit Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages für betriebliche Belange entscheidungsbefugte Ansprechpartner des Unternehmens, Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail-Adresse. Etwaige Änderungen sind dem EIU unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Eine „Liste der Ansprechpartner“ des EIU wird als Anlage 1 bereitgestellt. Die Liste der Ansprechpartner wird fortlaufend aktualisiert und gemäß Ziffer 1.3.1 im Internet veröffentlicht.

3.1.3 **Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des EIU durch Dritte**

3.1.3.1 Die in diesen Nutzungsbedingungen beschriebenen Rechte und Pflichten des EIU gegenüber dem Zugangsberechtigten können durch Dritte wahrgenommen werden, soweit sie in einem entsprechenden Vertragsverhältnis mit dem EIU stehen.

3.1.3.2 Soweit nachfolgend die Regelungen des EIU nennen, ist stets auch dessen Vertreter gemeint, der durch das EIU vertraglich mit bestimmten Leistungen beauftragt worden ist.

3.1.4 **Übertragung von Rechten und Pflichten des Zugangsberechtigten**

3.1.4.1 Der Zugangsberechtigte teilt dem EIU in Textform den beabsichtigten Eintritt eines Dritten gemäß § 22 ERegG bzw. die beabsichtigte Übertragung seiner Rechte und Pflichten auf Dritte gemäß § 43 Absatz 3 ERegG mit.

3.1.4.2 Das EIU ist berechtigt, dem Eintritt bzw. der Übertragung zu widersprechen, falls der Dritte nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt oder nicht über einen Infrastrukturnutzungsvertrag gemäß Ziffer 3.1.1 verfügt.

3.1.5 **Datenaustausch und -weitergabe**

3.1.5.1 Die Disposition von Containern, die schienenseitig an- bzw. ausgeliefert werden, erfolgt im Bereich der Container Terminals I bis III auf der Grundlage des EDV-Systems CODIS (Central Organising, Dispatching and Information System). Die Serviceeinrichtung des EIU ist in das CODIS-System eingebunden. Mit diesem System werden alle für die Disposition erforderlichen Informationen in einem Medium verarbeitet. Darüber hinaus bietet CODIS eine internetbasierte Auskunftsfunktion und Verwaltungsfunktion. Auftraggeber, Operateure, Verkehrsführer und Verkaufsgesellschaften können über diese Funktion die Freigabe ihrer Aufträge zur Disposition steuern sowie Auftrags- und Containerstatus überprüfen.

3.1.5.2 Zur Gewährleistung einer effektiven Betriebsabwicklung hat jeder Zugangsberechtigte im Rahmen der betrieblichen Abwicklung das System CODIS zu nutzen.

3.1.5.3 Das System CODIS ist für den beschriebenen Bahnumschlag von Containern das einzige vorgeschaltete System. Das heißt, die relevanten Daten müssen über CODIS laufen, um zum Terminalbetreiber zu gelangen, unabhängig davon, ob die Eingabe vom EVU direkt über CODIS oder indirekt über die vorgeschaltete Schnittstelle/System (hausinterne Programmierung oder WADIS) stattfindet. Eine Verarbeitung der vom EVU zu übermittelnden Daten, seitens des EIU kann ausschließlich über das System CODIS vorgenommen werden. Alle Einzelheiten, die für die Zustellung der Container, den Umschlag sowie die Zollabfertigung erforderlich sind (z. B. Zuginformationen, Container, Angabe zu den Gütern – etwa zu Gefahrguteigenschaften – Lade- und Entladestelle), sind ausschließlich unter Nutzung dieses Systems zu übermitteln und auszutauschen.

3.1.5.4 Das EIU hat die Firma dbh Logistics IT AG über die EUROGATE Container Terminal Bremerhaven GmbH damit beauftragt, für sie das Bahninformationssystem CODIS bereitzustellen und zu betreiben (vgl. Ziffer 1.3.5).

3.1.5.5 Das EIU ermöglicht, dass der Zugang zu CODIS jedem Nachfrager diskriminierungsfrei und zu gleichen Konditionen zur Verfügung steht. Die Nutzung von CODIS ist zwischen dem Zugangsberechtigten und der Firma dbh zu vereinbaren, wobei sichergestellt ist, dass jeder Zugangsberechtigte nur die Leserechte für seine eigenen Daten erhält.

- 3.1.5.6 Das System CODIS erfordert die Eingabe verschiedener Daten. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, alle nach der Eingabemaske abgefragten Daten selbstständig in das System einzustellen.
- 3.1.5.7 Die im Regelwerk „Bahn 2020“ (vgl. Ziffer 1.3.4) enthaltenen Regelungen mit Bezug auf Beladeplan und Ladeschluss sowie den Tausch von Slots sind zu beachten.
- 3.1.5.8 Das EIU ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Betriebsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.
- 3.1.5.9 Das EIU ist außerdem berechtigt, Daten über die Nutzung der Serviceeinrichtung an die Bremische Hafeneisenbahn zum Zweck der betrieblichen Steuerung und zur Ermittlung der vom Zugangsberechtigten an die Hafeneisenbahn zu zahlende Entgelte weiterzugeben.
- 3.1.5.10 Hierbei gelten die Bestimmungen zum Datenschutz gemäß Kapitel „Datenschutz“ der NBS-BT der Bremischen Hafeneisenbahn (vgl. Ziffer 1.3.2).
- 3.1.6 **Haftung**
 - 3.1.6.1 Der Haftungsausschluss nach Ziffer 6.1.3 NBS-AT gilt auch dann, wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter zu ersetzen sind.
- 3.2 **Nutzung der Infrastruktur**
 - 3.2.1 **Grundsätze der Nutzung**
 - 3.2.1.1 Die Nutzung der Serviceeinrichtung erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:
 - 3.2.1.2 Im Rahmen der Nutzung der Serviceeinrichtung hat der Zugangsberechtigte den betrieblichen Anweisungen des EIU Folge zu leisten.
 - 3.2.1.3 Im Rahmen der Nutzung der Serviceeinrichtung soll der Zugangsberechtigte jeweils mit Zügen in das zugewiesene Gleis einfahren, die dieses vollständig belegen sollen.
 - 3.2.1.4 Beabsichtigt ein Zugangsberechtigter, in das zugewiesene Gleis einzufahren und ist dieses nicht vollständig belegt, muss der Zugangsberechtigte die Wagen entsprechend der Positionsvorgabe des EIU abstellen.
 - 3.2.1.5 Betriebliche Anordnungen für die zu nutzende Serviceeinrichtung werden dem EVU vom EIU rechtzeitig mitgeteilt. Das EVU gewährleistet vor und während der Fahrt die Vollständigkeit der nach vorstehenden Regelungen erforderlichen Unterlagen und die Einhaltung der sich aus vorstehenden Regelungen ergebenden Pflichten. Das EVU informiert sich eigenständig über betriebliche Notwendigkeiten und Besonderheiten.
 - 3.2.1.6 Entsprechend dem Regelwerk „Bahn 2020“ (vgl. Ziffer 1.3.4) hat das EVU bzw. dessen Erfüllungsgehilfe die benutzte Infrastruktur entsprechend fristgerecht bzw. bei betrieblichen Erfordernissen freizumachen. Kommt das EVU bzw. dessen Erfüllungsgehilfe dieser Verpflichtung nicht nach, so hat das EIU das Recht, die Räumung auf Kosten des EVU durchzuführen oder zu veranlassen. Für dem EIU entstehende Kosten und Schäden im Fall von Satz 2 hat der Zugangsberechtigte einzustehen. Das EIU haftet dabei gegenüber dem Zugangsberechtigten für unmittelbare sowie für mittelbare Schäden nur in dem in Ziffer 6.1.2 NBS-AT für mittelbaren Schäden festgelegten Umfang.

- 3.2.1.7 Darüber hinaus wird auf Anlage 4 – „Bedienungsanweisung / Örtliche Betriebsvorschrift“ gemäß Ziffer 1.3.1 hingewiesen.
- 3.2.2 **Betriebszeiten der Serviceeinrichtung**
- 3.2.2.1 Die Serviceeinrichtung ist 24 Stunden an allen Tagen der Woche geöffnet.
- 3.2.2.2 Hiervon ausgenommen sind die folgenden Feiertage, an denen die Serviceeinrichtung geschlossen ist:
- 1. Januar (Neujahr),
 - Ostersonntag,
 - 1. Mai (Maifeiertag),
 - Pfingstsonntag,
 - 25. Dezember (1. Weihnachtstag).
- 3.2.2.3 An den Tagen vor diesen Feiertagen (Vorfeiertage) ist die Serviceeinrichtung jeweils bis 12:00 Uhr geöffnet.
- 3.2.2.4 Die Öffnungszeiten des Lkw-Gates sind hiervon abweichend: Montag 6:00 Uhr bis Samstag 14:00 Uhr. Für Feiertage (Vorfeiertage) gilt insoweit die obige Regelung.
- 3.2.2.5 Die Regelbesetzungszeiten der Bremischen Hafeneisenbahn werden im Kapitel „Betriebszeiten der Serviceeinrichtung“ in deren NBS-BT unter gemäß Ziffer 1.3.2 veröffentlicht.
- 3.2.3 **Informationen zu den vereinbarten Nutzungen**
- 3.2.3.1 **Informationen des EIU**
- 3.2.3.1.1 Das EIU informiert den unter 3.1.2 benannten betrieblichen Ansprechpartner des Zugangsberechtigten unverzüglich über die in Ziffer 5.2.1, Ziffer 5.3.1, Ziffer 5.6.1 sowie Ziffer 5.7.2 NBS-AT aufgeführten Umstände.
- 3.2.3.1.2 Das EIU informiert den Zugangsberechtigten nicht über Angelegenheiten benachbarter Infrastrukturen (Baumaßnahmen, betriebliche Unregelmäßigkeiten etc.).
- 3.2.3.2 **Informationen des EVU**
- 3.2.3.2.1 Das EVU stellt dem EIU über die in Ziffer 5.2.2 NBS-AT genannten Daten sowie die in Ziffer 5.3.1 NBS-AT besonderen Vorkommnisse hinaus folgenden Informationen zur Verfügung:
- a) Zugnummer und Verkehrstag (auch bei nachträglichen Änderungen),
 - b) von der Vereinbarung abweichende Nutzungen der Serviceeinrichtung,
 - c) eine aktuelle Übersicht der zum Wagenzug gehörenden Fahrzeuge in der tatsächlichen Reihenfolge, zum Beispiel als Wagenliste, beginnend ab der Zugspitze unter Nennung der UIC-Wagennummer, der Länge über Puffer, des Gesamtgewichtes, des Versand- und des Zielbahnhofes und der Kennzeichnung von Schwerwagen, Lademaßüberschreitungen und Gefahrgut (inkl. UN-Nummer),
 - d) in Verbindung mit Ziffer 3.1.5 weitere Informationen für Containertransporte zur Verfügung, die als Pflichtfelder in dem EDV-System CODIS hinterlegt sind.

- 3.2.3.2.2 Das EVU übermittelt die Informationen für Containerzüge grundsätzlich unverzüglich über das in Ziffer 3.1.5 beschriebene EDV-System CODIS.
- 3.2.3.2.3 In allen anderen Fällen übermittelt das EVU die Informationen unverzüglich an die Leitstelle Bahn der Serviceeinrichtung des EIU. Die Kontaktdaten werden in Anlage 1 – „Liste der Ansprechpartner“ gemäß Ziffer 3.1.1 bereitgestellt.
- 3.2.3.2.4 Die Übermittlung erfolgt im Falle eines technischen Ausfalls oder der Nichtverfügbarkeit der elektronischen Datenverarbeitung bzw. -übermittlung in Textform. Der Betreff der Mitteilung enthält den Namen des EVU, die Zugnummer und den jeweiligen Verkehrstag.
- 3.2.3.3 **Störungen und Verzögerungen im Betriebsablauf**
- 3.2.3.3.1 Ergänzend zu den Ziffer 3.2.3.1 und Ziffer 3.2.3.2 finden im Falle von Störungen und Verzögerungen im Betriebsablauf der Serviceeinrichtung des EIU die Regelungen des Regelwerks „Bahn 2020“ (gemäß Ziffer 1.3.3) Anwendung.
- 3.2.4 **Verantwortung für die Fahrzeuge**
- 3.2.4.1 Ein Zugangsberechtigter ist im Rahmen der Nutzung der Serviceeinrichtung gegenüber dem EIU so lange für die Fahrzeuge verantwortlich, bis
 - a) sie die Serviceeinrichtung wieder verlassen haben oder
 - b) ein anderer Zugangsberechtigter, der ebenfalls über einen Infrastrukturnutzungsvertrag mit dem EIU verfügt, die Verantwortung für die Fahrzeuge gemäß Ziffer 3.1.4 übernimmt.
- 3.2.5 **Dispositive Zulaufsteuerung**
- 3.2.5.1 Bei Kapazitätsengpässen an der Serviceeinrichtung Bremerhaven Seehafen der Bremischen Hafeneisenbahn findet eine dispositive Zulaufsteuerung durch die Bremische Hafeneisenbahn Anwendung.
- 3.2.5.2 Der Ablauf wird im Kapitel „Dispositive Zulaufsteuerung“ der NBS-BT der Bremischen Hafeneisenbahn beschrieben, auf die das EIU gem. Ziffer 1.3.2 verweist.
- 3.3 **Betriebssicherheit**
- 3.3.1 **Allgemeine Bestimmungen**
- 3.3.1.1 Die nachfolgenden Regelungen stellen der Betriebssicherheit dienende Bestimmungen für die Nutzung der Serviceeinrichtung im Sinne des §21 ERegG dar.
- 3.3.1.2 Für den Fall, dass der Zugangsberechtigte keine Eisenbahn ist, müssen diese Bestimmungen über die Betriebssicherheit auch zwischen dem EIU und der nutzenden Eisenbahn gesondert vereinbart werden. Rechte an Kapazitäten in der Serviceeinrichtung dürfen nicht ausgeübt werden, solange eine solche Vereinbarung nicht besteht.
- 3.3.1.3 Gleiches gilt für den Fall, dass sich der Zugangsberechtigte im Rahmen der Nutzung der Serviceeinrichtung eines Rangierdienstleisters bedient. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, dem EIU die nutzende Eisenbahn bzw. den beauftragten Rangierdienstleister unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3.1.4 Die im Folgenden beschriebenen Rechte und Pflichten des EIU können unter Berücksichtigung von Ziffer 3.1.4 durch Dritte wahrgenommen werden, soweit sie in einem entsprechenden Vertragsverhältnis mit dem EIU stehen.

3.3.1.5 Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf die NBS der Bremischen Hafeneisenbahn sowie die Inhalte des Regelwerkes „Bahn 2020 Stufe 2“ verwiesen, die gemäß Ziffer 1.3.4 veröffentlicht sind.

3.3.2 **Bau- und Betriebsordnung / Signalordnung**

3.3.2.1 Im Bereich der Serviceeinrichtungen des EIU wird die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und die Eisenbahn-Signalordnung (ESO) angewendet.

3.3.3 **Betriebliche Regelwerke**

3.3.3.1 Im Bereich der Serviceeinrichtungen des EIU gilt die Anlage 4 – „Bedienungsanweisung / Örtliche Betriebsvorschrift“, die gemäß Ziffer 1.3.1 veröffentlicht ist.

3.3.3.2 Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf Bestimmungen zu betrieblichen Regelwerken im Kapitel „Betriebliche Regelwerke“ der NBS-BT der Bremischen Hafeneisenbahn verwiesen, die gemäß Ziffer 1.3.2 veröffentlicht sind.

3.3.4 **Nachweis der Eignung des Personals des EVU**

3.3.4.1 Das EVU weist auf Verlangen dem EIU die Eignung des von ihm eingesetzten Personals nach. Zu diesem Zweck dürfen Mitarbeiter des EIU die Fahrzeuge und Einrichtungen des EVU betreten.

3.3.5 **Erforderliche Ortskenntnis**

3.3.5.1 Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen muss das Personal des EVU die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis aufweisen. Das EIU nennt dem EVU auf Anfrage eine Stelle, die die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis durchführt.

3.3.5.2 Eine Vermittlung von Strecken- oder Ortskenntnis durch das EIU ist vom EVU mindestens zehn Werktage vor dem gewünschten Termin zu beantragen.

3.3.5.3 Die Entgelte hierfür sind in der Anlage – 2 "Liste der Entgelte" geregelt (siehe Ziffer 1.3.1). Die Vermittlung der Ortskenntnis bei Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrags erfolgt einmalig ohne gesonderte Berechnung von Kosten. Für jedes weitere Mal verlangt das EIU ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt.

3.3.6 **Erforderliche Kommunikationseinrichtungen**

3.3.6.1 Das EVU ist zur Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Betriebs verpflichtet, bei der Nutzung der Serviceeinrichtungen die vom EIU vorgegebenen Kommunikationseinrichtungen vorzuhalten und zu betreiben.

3.3.6.2 Die Regelungen zu den erforderlichen Kommunikationseinrichtungen und deren Betrieb entsprechen denjenigen, die im Bereich der Serviceeinrichtung der Bremischen Hafeneisenbahn gelten und in den Kapiteln „Erforderliche Kommunikationseinrichtungen“ sowie „Aufzeichnung von Gesprächen“ der NBS-BT der Bremischen Hafeneisenbahn beschrieben werden, die gemäß Ziffer 1.3.2 veröffentlicht sind.

Hierbei gelten die Bestimmungen zum Datenschutz gemäß Kapitel „Datenschutz“ der NBS-BT der Bremischen Hafeneisenbahn (vgl. Ziffer 1.3.2).

3.3.7 **Notfallmanagement**

3.3.7.1 Bei gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb gilt die Rahmenrichtlinie 123 der Deutschen Bahn AG „Notfallmanagement, Brandschutz“ in der jeweils aktuellen Fassung. Das Notfallmanagement im Bereich der Serviceeinrichtung des EIU wird von der DB InfraGO AG durchgeführt. Das EVU stellt dem EIU auf Verlangen alle erforderlichen Daten (z. B. Nachweise über Befähigung des eingesetzten Personals, Indusi-Daten) zwecks Durchführung der gesetzlich geforderten Untersuchungen zur Verfügung.

3.3.7.2 Bei Notfällen hat das EVU unverzüglich telefonisch und per Mail die in Anlage 1 „Liste der Ansprechpartner“ (siehe Ziffer 1.3.1) unter Notfallmanagement aufgeführten Stellen zu unterrichten.

3.3.8 **Beförderung von gefährlichen Gütern oder Gütern mit wassergefährdenden Stoffen**

3.3.8.1 Der Zugangsberechtigte hat bei der Beförderung von Gefahrgut bzw. Gütern mit wassergefährdenden Stoffen alle notwendigen Maßnahmen (einschließlich der Erfüllung der Informationspflichten, der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Zustands und ggf. der Bewachung der Eisenbahnfahrzeuge) zu treffen, die erforderlich sind, Gefährdungen, die von den Fahrzeugen und deren Ladung ausgehen können, zu vermeiden und die einschlägigen Bestimmungen des Gefahrgutrechts zu erfüllen.

3.3.8.2 Der Zugangsberechtigte hat das EIU vor Anlieferung von Ladeeinheiten mit Gefahrgut und / oder mit wassergefährdenden Stoffen zu informieren.

3.3.9 **Betanken von Triebfahrzeugen**

3.3.9.1 Das Betanken von Triebfahrzeugen im Bereich der Serviceeinrichtungen ist nicht zugelassen.

3.4 **Container mit Bestimmungsort bzw. Ausgangsort Terminal CT IV**

3.4.1 Das EIU übergibt per Zug angelieferte Container terminalseitig an den Betreiber der Container Terminals CT I – III in Bremerhaven zum Umfuhr zum CT4.

3.4.2 Auszuliefernde Container von CT4 werden dem EIU terminalseitig von den Betreibern der Container Terminal CT I bis III übergeben.

3.4.3 Die entsprechenden Container dürfen nur dann über die KV-Anlage umgeschlagen werden, wenn dem EIU zuvor durch den Zugangsberechtigten nachgewiesen worden ist, dass dieser oder ein von ihm beauftragter Dritter sich verpflichtet hat, die Kosten der Überstellung zu tragen.

3.5 **Ladeeinheiten mit sonstigen Bestimmungsorten bzw. Ausgangsorten**

3.5.1 Ladeeinheiten mit anderen Bestimmungs- oder Ausgangsorten, werden vom EIU nur umgeschlagen, wenn dem EIU zuvor nachgewiesen wird, dass der Zugangsberechtigte oder ein von ihm beauftragter Dritter sich zum Weitertransport der Ladeeinheiten innerhalb von 12 Stunden verpflichtet hat

3.5.2 Verspätet angelieferte Ladeeinheiten können nicht verladen und nur in Ausnahmefällen zwischengelagert werden.

3.5.3 Dem EIU sind aus einem verzögerten Weitertransport entstehende Kosten oder Schäden vom Zugangsberechtigten zu erstatten. Die Transportkosten, die dem EIU bei einer Auftragserteilung durch das EVU entstehen, werden dem EVU in Rechnung gestellt.

4. **Nutzungsvereinbarungen / Kapazitätszuweisung**

4.1 **Beantragung einer Nutzungszeit**

- 4.1.1 Die Einzelheiten des Zugangs zu den Serviceeinrichtungen werden durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung festgelegt (siehe Ziffer 3.1).
- 4.1.2 Eine Nutzungsvereinbarung kommt durch Beantragung von Kapazitäten für die Nutzung der Serviceeinrichtung des EIU durch den Zugangsberechtigten, der Unterbreitung entsprechender Angebote durch das EIU sowie schlussendlich der Annahme des Angebotes durch den Zugangsberechtigten zustande.
- 4.1.3 Das EIU hat die Betriebsplanung der Bremischen Hafeneisenbahn damit beauftragt, Nutzungsanträge von Kapazitäten für die Nutzung der Serviceeinrichtung des EIU durch den Zugangsberechtigten anzunehmen, zu bearbeiten und entsprechende Angebote abzugeben.

Der Zugangsberechtigte stellt für jeden geplanten Schienenverkehr zu oder von der Serviceeinrichtung einen Nutzungsantrag an die Betriebsplanung der Bremischen Hafeneisenbahn über das PRINOS-Kundenportal der Bremischen Hafeneisenbahn.

Das konkrete Verfahren sowie weitere Informationen zur Nutzung des PRINOS-Kundenportals werden insbesondere

- a) im Kapitel „PRINOS“ (unter Berücksichtigung dort aufgeführter Verweise)
- b) im Kapitel „Kapazitätszuweisung über das PRINOS-Kundenportal“,
- c) im Kapitel „Nutzungsvereinbarungen für einzelne oder regelmäßige Verkehre“,
- d) im Kapitel „Terminal-Slots der Containerterminals Bremerhaven“,
- e) im Kapitel „Stornierung zugewiesener Nutzungszeiten“ sowie
- f) im Kapitel „Operative Abweichung von der vereinbarten Nutzung“

der NBS-BT der Bremischen Hafeneisenbahn beschrieben.

Aus diesem Grund gelten auch hier die Nutzungsvereinbarungen der NBS-BT der Bremischen Hafeneisenbahn mit, die gemäß Ziffer 1.3.2 veröffentlicht werden.

Für weitergehende Informationen steht der „Support PRINOS“ der Bremischen Hafeneisenbahn zur Verfügung (vgl. Ziffer 1.3.3).

- 4.1.4 Sofern notwendig, führt die Bremische Hafeneisenbahn im Auftrag des EIU bei konkurrierenden Anträgen ein Koordinierungsverfahren durch. Die Ansprechpartner werden in Anlage 1 - „Liste der Ansprechpartner“ gemäß Ziffer 1.3.1 veröffentlicht.
- 4.1.5 Lediglich für die kurzfristige Vergabe entsprechender Slots für den aktuellen sowie für den Folgetag hat sich der Zugangsberechtigte direkt an das EIU zu wenden. Die Ansprechpartner werden in Anlage 1 - „Liste der Ansprechpartner“ gemäß Ziffer 1.3.1 veröffentlicht.

4.2 **Zuteilung einer Nutzungszeit**

- 4.2.1 Der Zugang zur Serviceeinrichtung gem. NBS-AT Ziffer 2 ist nur nach Zuteilung eines Slots für den beantragten Verkehr gewährleistet.

- 4.2.2 Die von der Bremischen Hafeneisenbahn unterbreiteten Angebote (Terminalslots) sind mit dem EIU abgestimmt und werden von dem EIU als verbindlich anerkannt.
- 4.3 **Konfliktlösungsverfahren**
- 4.3.1 **Allgemein**
- 4.3.2 Das Konfliktlösungsverfahren für Nutzungsanträge gliedert sich in das Koordinierungs- und das Entscheidungsverfahren.
- 4.3.3 Im Rahmen dieser Verfahren ist das EIU oder in seiner Vertretung die Bremische Hafeneisenbahn berechtigt, bei Bedarf weitere Unterlagen anzufordern, die geeignet sind, den Inhalt und den Umfang von Konflikten näher zu bestimmen und etwaige Konfliktlösungsmöglichkeiten zu ermitteln. Der Zugangsberechtigte hat die angeforderten Unterlagen unverzüglich vorzulegen.
- 4.3.4 **Koordinierungsverfahren**
- 4.3.5 Kommt es zu Konflikten zwischen verschiedenen Nutzungsanträge führt die Bremische Hafeneisenbahn in Vertretung des EIU ein Koordinierungsverfahren gemäß § 13 Abs. 2 ERegG durch.
- 4.3.6 Das Koordinierungsverfahren für Nutzungsanträge erfolgt gemäß Kapitel „Koordinierungsverfahren“ der NBS-BT der Bremischen Hafeneisenbahn, die gemäß Ziffer 1.3.2 veröffentlicht wird.
- 4.3.7 **Entscheidungsverfahren**
- 4.3.7.1 Führt das gemäß Ziffer 4.3.2 durchgeführte Koordinierungsverfahren zu keiner Auflösung übergibt die Bremische Hafeneisenbahn den Sachverhalt dem EIU zur Entscheidung.
- 4.3.7.2 Das EIU wird die Nutzungsanträge in folgender Reihenfolge berücksichtigen:
- a) Verkehre mit einer höheren Anzahl von Verkehrstagen haben Vorrang vor Verkehren mit einer geringeren Anzahl von Verkehrstagen,
 - b) Verkehre deren Ladung nur an einer Ladestelle abgefertigt wird (hier: Ganzzüge), haben Vorrang vor Verkehren, die eisenbahnseitig an mehreren Stellen abgefertigt werden (Teiler),
 - c) Verkehre deren Ladung nur an einer Ladestelle abgefertigt wird (hier: Ganzzüge sowie Teiler), haben Vorrang vor Verkehren, die eisenbahnseitig an mehreren Stellen abgefertigt werden (Straßenbahn).
- 4.3.7.3 Ist eine Entscheidung nach Maßgabe dieser Kriterien nicht möglich, fordert das EIU die vom Konflikt betroffenen Zugangsberechtigung auf, ihm innerhalb von 5 Werktagen in Textform ein zusätzliches Entgelt anzubieten, dass über das reguläre Nutzungsentgelt hinaus einmalig zu zahlen ist. Sofern zutreffend, versteht sich das anzubietende Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe und wird seitens des EIU nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung in Rechnung gestellt. Das EIU wird dem Zugangsberechtigten Vorrang gewähren, der ihm das höchste zusätzliche Entgelt anbietet.
- 4.3.8 **Rückgabe von zugewiesenen Nutzungszeiten**
- 4.3.8.1 Nimmt ein Zugangsberechtigter eine zugewiesene Nutzungszeit nicht in Anspruch, so hat er dies der Bremischen Hafeneisenbahn als Beauftragte des EIU unverzüglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Stornierung der entsprechenden Zugtrasse bei der DB InfraGO AG, mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt gemäß NBS-BT der Bremischen Hafeneisenbahn über das PRINOS Kundenportal (siehe Ziffer 1.3.2 sowie 4.1.3).

- 4.3.8.2 Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, dem EIU entstehende Kosten und Schäden zu ersetzen, wenn er die Nutzungszeit aus Gründen, die nicht vom EIU zu vertreten sind und die nicht auf höherer Gewalt im Sinne des § 1 Abs. 2 Haftpflichtgesetz beruhen, nicht nutzt.
- 4.3.9 **Zeitliche Abweichungen von der vereinbarten Nutzung**
- 4.3.9.1 Der Zugangsberechtigte steuert operative Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die das EIU nicht zu vertreten hat, proaktiv und eigenverantwortlich. Er informiert das EIU über alle für die Infrastrukturnutzung relevanten Faktoren und bemüht sich, die Auswirkungen auf die Infrastrukturkapazität des EIU möglichst gering zu halten. Siehe hierzu auch Ziffer 5.3 NBS-AT und Ziffer 3.2.3.3 NBS-BT.
- 4.3.9.2 Entsprechend des Regelwerks „Bahn 2020“ (siehe Ziffer 1.3.3) ist das EIU bis spätestens zwei (2) Stunden vor der geplanten Zugstellung bzw. vor dem Beginn der vereinbarten Nutzungszeit über eine Verspätung des Zuges zu informieren. Mit verpassten Slots ist entsprechend desselben Regelwerkes zu verfahren
- 4.3.9.3 Bei Abweichungen von der vereinbarten Ankunftszeit besteht überdies kein Anspruch auf sofortige Abfertigung. In diesem Falle wird dem Zugangsberechtigten entsprechend des Regelwerks „Bahn 2020“ die nächstmögliche verfügbare Nutzungszeit zugewiesen.

5. **Entgeltgrundsätze**

5.1 **Allgemeines**

- 5.1.1 Das EIU erhebt für die Nutzung der Serviceeinrichtung gegenüber dem Zugangsberechtigten keine regulären Infrastrukturbenutzungsentgelte. Dies gilt nicht, wenn und soweit eine Nutzung der Serviceeinrichtung im Sinne der Ziffer 5.2 erfolgt. In diesen Fällen wird ein Nutzungsentgelt gegenüber dem Zugangsberechtigten erhoben.
- 5.1.2 Im Sinne des § 39 Abs. 2 ERegG in Verbindung mit § 39 Abs. 4 ERegG stellt das EIU zudem Entgeltregelungen auf, die gegenüber dem Zugangsberechtigten eine Anreizwirkung zur Minimierung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung entfalten (Anreizentgelt). Regelungen hierzu werden unter Ziffer 5.3 beschrieben.
- 5.1.3 Kommt Ziffer 4.3.7.3 zu Anwendung, wird ein zusätzliches Entgelt gemäß Ziffer 4.3.7.3 abgerechnet.

5.2 **Gegenüber dem Zugangsberechtigten zu erhebende Entgelte**

- 5.2.1 Nutzungsentgelte gegenüber dem Zugangsberechtigten werden ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben. Diese Entgelte sollen auch dazu dienen, Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung zu bieten.
- 5.2.2 Die Höhe des in den nachfolgend beschriebenen Fällen gegenüber dem Zugangsberechtigten zu erhebenden Nutzungsentgelts ist der Anlage 1 - „Liste der Entgelte“ zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil jedes Nutzungsvertrages wird und gemäß Ziffer 1.3.1 in der jeweils gültigen Fassung veröffentlicht wird.
- 5.2.3 **Seeverkehr zum / vom Container Terminal CT I – CT III**
- 5.2.3.1 Gegenüber dem Zugangsberechtigten wird kein Entgelt erhoben für Ladeeinheiten zum / vom Container Terminal CT I – CT III. Leistungsempfänger und Rechnungsempfänger können hier differieren. Dieses Entgelt bezieht sich auf Ladungseinheiten (inkl. ISO- und NON-ISO Container) und beinhaltet die Port Security Charge.
- 5.2.4 **An- bzw. Auslieferung von nicht für die Serviceeinrichtung bestimmten Ladeeinheiten**
- 5.2.4.1 Gegenüber dem Zugangsberechtigten wird ein Entgelt erhoben für die An- bzw. Auslieferung von Ladeeinheiten, deren Bestimmungsort nicht die Container Terminals CT I – CT III sind. Dieses Entgelt bezieht sich auf Ladungseinheiten (inkl. ISO- und NON-ISO Container) und beinhaltet die Port Security Charge.
- 5.2.5 **„Land-Land-Verkehr“**
- 5.2.5.1 Gegenüber dem Zugangsberechtigten wird ein Entgelt erhoben für Ladeeinheiten, deren Anlieferung bzw. Auslieferung nicht zum bzw. vom Container Terminal CT I – CT III a erfolgen, sondern landseitig an Dritte zur Abholung per Lkw übergeben bzw. von Dritten nach Anlieferung per Lkw übernommen werden. Dieses Entgelt bezieht sich auf Ladungseinheiten (inkl. ISO- und NON-ISO Container) und beinhaltet die Port Security Charge.

5.2.6 **Transportbedingte Zwischenabstellung**

- 5.2.6.1 Eine transportbedingte Zwischenabstellung kommt nur im Rahmen der Ziffer 5.2.5 „Land-Land-Verkehr“ zur Anwendung. In der Entgeltliste wird eine transportbedingte Zwischenabstellung aus Vereinfachungsgründen als „Lagerung“ bezeichnet.
- 5.2.6.2 Wenn transportbedingte Zwischenabstellungen von Ladeeinheiten (inkl. ISO- und NON-ISO Container), die kein Gefahrgut oder keine wassergefährdenden Stoffe enthalten, innerhalb der Serviceeinrichtung erforderlich werden, wird hierfür gegenüber dem Zugangsberechtigten ein Lagerentgelt erhoben. Die Entgelte beziehen sich auf eine 20' Ladeeinheit (TEU) und auf jeden (angefangenen) Kalendertag, wobei der Tag der Anlieferung als Freilagerzeit definiert wird. Handelt es sich beim Anlieferungstag um einen Sonn- oder Feiertag und wird die Ladeeinheit per Bahn angeliefert und per LKW ausgeliefert, dann ist die Ladeeinheit am ersten nachfolgenden Werktag abzuholen, ansonsten werden wie oben genannt Lagerentgelte erhoben.
- 5.2.6.3 Eine transportbedingte Zwischenabstellung innerhalb der Serviceeinrichtung ist nur möglich, wenn freie Abstellkapazitäten verfügbar sind.
- 5.2.6.4 Ladeeinheiten (Container) mit Gefahrgut (außer Klasse 1.1, 1.2, 1.3 und 7) oder wassergefährdenden Stoffen erfolgen grundsätzlich im Direktumschlag. Eine transportbedingte Zwischenabstellung ist nur auf Antrag möglich. Der Antrag ist mindestens 72 Stunden vor Ankunft der Ladeeinheit (Container) einzureichen.
- 5.2.6.5 Ladeeinheiten (Trailer, Wechselbrücken) mit Gefahrgut oder wassergefährdenden Stoffen sowie Ladeeinheiten (Container) mit Gefahrgut der Klassen 1.1, 1.2, 1.3 und 7 erfolgen ausschließlich im Direktumschlag.
- 5.2.6.6 Das EIU ist berechtigt, An- und Auslieferungsfristen festzulegen. Das EIU wird die An- und Auslieferungsfristen den betroffenen Zugangsberechtigten mindestens eine Woche vorher bekanntgeben.

5.2.7 **Sonstige Leistungen**

- 5.2.7.1 Die sonstigen Leistungen beinhalten Aktivitäten besonderer Art, die sich auf die Ladeeinheit bzw. ISO/NON-ISO-Container beziehen (z. B. Zuschläge für NON-ISO-Container, Gestellungen für die Zollbeschau, Gefahrgut/IMO – Zuschlag für Gefahrgutcheck bei Land-/Landverkehren, zusätzliche Kranumschläge), ergänzende Aktivitäten an der Ladeeinheit bzw. Container (z. B. Numerische Aufnahme eines Siegels, Nachsiegeln, Labeln, Verriegeln) und Aktivitäten, die nach Aufwand abgerechnet werden (z. B. Breakbulk, Erneute Vermittlung von Ortskenntnissen, Freimachen der benutzten Infrastruktur). Die letztgenannten Aktivitäten werden über Stundensätze für Personal und Gerät berechnet, wie sie in der Entgeltliste genannt sind. Abstellung von Waggons ohne vorangegangenen Umschlag sind nicht zulässig.

5.3 **Anreiz zur Vermeidung von Störungen**

5.3.1 **Verstoß gegen betriebliche Anweisungen**

- 5.3.1.1 Gegenüber dem Zugangsberechtigten wird ein Entgelt erhoben, wenn dieser den betrieblichen Anweisungen des EIU nicht Folge leistet. Dies ist z.B. bei verspätetem Ausrangieren der Fall oder wenn ein Zug, das jeweils zugewiesene Gleis nicht gemäß den Anweisungen des EIU belegt (vgl. Ziffer 3.2.1.2). Das Entgelt wird pro Verstoß erhoben.

5.3.2 **Nicht benutzte Infrastruktur durch den Zugangsberechtigten**

- 5.3.2.1 Gegenüber dem Zugangsberechtigten wird ein Entgelt erhoben, wenn der Zugangsberechtigte entgegen vertraglichen Vereinbarungen, die ihm zur Nutzung zugewiesene Infrastruktur nicht in Anspruch nimmt, wenn und soweit dies nicht vom EIU zu vertreten ist (Entgelt für nicht genutzte Infrastruktur). Dieses Entgelt wird berechnet, wenn nicht 24 Stunden vor Beginn der beanspruchten Nutzungszeit eine schriftliche Stornierung per E-Mail an die in Anlage 1 - „Liste der Ansprechpartner“ aufgeführten Ansprechpartner erfolgt, die gemäß Ziffer 1.3 veröffentlicht wird.
- 5.3.2.2 Die Stornierung beim EIU entbindet das EVU nicht von der Verpflichtung, die Stornierung der Slots separat bei der Betriebsplanung der Bremischen Hafeneisenbahn über das PRINOS Kundenportal vorzunehmen.

5.3.3 **Technisch bedingte Störung der Infrastruktur durch das EIU**

- 5.3.3.1 Gegenüber dem EIU hat der Zugangsberechtigte Anspruch auf ein Anreizentgelt, wenn der Zugangsberechtigte, die ihm zur Nutzung zugewiesene Infrastruktur gem. Ziffer 5.3.2.1 nicht in Anspruch nehmen kann, weil dies vom EIU entgegen vertraglichen Vereinbarungen zu vertreten ist.
- 5.3.3.2 Zu vertreten ist dies vom EIU, wenn nicht 24 Stunden vor Beginn der beanspruchten Nutzungszeit durch das EIU eine schriftliche Information an die gem. Ziffer 3.1.2 benannten betrieblichen Ansprechpartner des Zugangsberechtigten erfolgt ist, dem Zugangsberechtigten durch das EIU keine alternative Infrastruktur zugewiesen werden kann und die Nichtinanspruchnahme aufgrund einer technischen Störung bedingt ist.
- 5.3.3.3 Technisch bedingte Störungen der Infrastruktur in diesem Sinne sind Schäden an Oberbau sowie Leit- und Sicherungstechnik.

5.4 **Abrechnung**

- 5.4.1 Wenn und soweit gegenüber dem Zugangsberechtigten Infrastrukturnutzungsentgelte erhoben werden, wird das EIU diese wöchentlich gegenüber dem Zugangsberechtigten abrechnen.

5.5 **Verzugszinsen**

- 5.5.1 Als Tag, an dem eine Zahlung geleistet wurde, gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto des EIU. Bei Zahlungsverzug hat der Zugangsberechtigte Verzugszinsen zu zahlen. Für die Erhebung von Verzugszinsen gilt der gesetzliche Verzugszinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von 9 Prozent über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

6. **Bestandteile dieser Nutzungsbedingungen**

6.1 **Bestandteile dieser NBS sind auch die folgenden Anlagen:**

- a) NBS-AT
- b) NBS-BT
- c) Anlage 1 - „Liste der Ansprechpartner“
- d) Anlage 2 - „Liste der Entgelte“
- e) Anlage 3 - „Lageplan der Serviceeinrichtung“
- f) Anlage 4 - Bedienungsanweisung / Örtliche Betriebsvorschrift
- g) Anlage 5 - „Infrastrukturnutzungsvertrag (Muster)“